

- Zentrale Vergabestelle -

Vergabeart: Offenes Verfahren

Vergabe-Nr.: 06-2026

Leistungsbeschreibung

Rahmenvereinbarung für die Vergabe
von Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen (Pool)
im Polizeiauftrag für das Polizeipräsidium Bielefeld

Inhaltsverzeichnis

1	Auftraggeber.....	4
2	Ausgangslage.....	4
3	Leistungsgegenstand	4
3.1	Dolmetschen.....	5
3.1.1	Ad hoc-Dolmetschen.....	5
3.1.2	In time-Dolmetschen	5
3.2	Übersetzen	6
3.3	Erreichbarkeit.....	6
3.4	Reaktionszeit	6
3.5	Personelle Bedingungen.....	6
3.6	Geschätzter Leistungsumfang	7
3.7	Losvergabe	8
4	Rahmenbedingungen des Abrufs der Einzelaufträge der Rahmenvereinbarung.....	10
5	Vertragszeitraum.....	12
6	Vergütung	12
6.1	Vergütung der Dolmetscherleistung nach Aufwand (Stundensatz).....	13
6.2	Vergütung der Übersetzungsleistung nach Aufwand (Zeilenhonorar).....	14
6.3	Rechnungsstellung	14
7	Nachweise und Eignungsanforderungen.....	14
7.1	Zuverlässigkeit.....	15
7.2	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	15
7.3	Berufliche Leistungsfähigkeit	16
7.3.1	Sprachkompetenz - C 1 und C 2 -.....	16
8	Bietergemeinschaft und Unterauftragnehmer / Eignungsleihe.....	17
9	Urheberrechte / Nutzungsrechte.....	18
10	Haftung und Gewährleistung	19
11	Vertraulichkeit, Geheimhaltung, Datenschutz	20
12	Vertragsunterlagen	20
13	Angebot.....	21
13.1	Form und Einreichung	21
13.2	Wertungsrelevante Bestandteile	21

14	Zuschlagskriterien / Wertung der Angebote	21
15	Kommunikation	23

Hinweis:

Vergabeverfahren werden ausschließlich elektronisch über den Vergabemarktplatz des Landes Nordrhein-Westfalen (VMP NRW -www.evergabe.nrw.de) durchgeführt. Hierzu ist eine Anmeldung (ggf. nach erstmaliger Registrierung) auf dem VMP NRW erforderlich. Beim Verfahren nicht angemeldete Unternehmen erhalten ggf. keine E-Mail-Benachrichtigung über Nachrichten der Vergabestelle, z. B. über eine Aktualisierung der Vergabeunterlagen. Angebote auf Basis nicht aktueller Vergabeunterlagen können einen Ausschluss zur Folge haben. Angebote können ausschließlich elektronisch über das Bietertool des VMP NRW abgegeben werden. Angebote in anderer Form sind nicht zulässig. Es wird empfohlen, frühzeitig zu prüfen, ob die erforderliche Technik zur ordnungsgemäßen Angebotsabgabe zur Verfügung steht. Außerdem sollte das Hochladen der elektronischen Angebotsunterlagen rechtzeitig begonnen werden.

1 Auftraggeber

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Polizeipräsidium Bielefeld, im Folgenden Auftraggeber genannt.

2 Ausgangslage

Das Polizeipräsidium Bielefeld setzt zur Erfüllung seiner Aufgaben Dolmetschende und Übersetzende (Auftragnehmer) ein. Es sollen zum einen Vereinbarungen mit geeigneten Dolmetschenden und Übersetzenden geschlossen und zum anderen die Vertragskonditionen unabhängig von einem konkreten späteren Abruf festgelegt werden, um den entstehenden Bedarf an Dolmetscher- bzw. Übersetzungsleistungen schnell und bedarfsgerecht abzudecken.

3 Leistungsgegenstand

Die Leistung der Rahmenvereinbarung beinhaltet das Dolmetschen sowie das Übersetzen des Ausgangsinhalts in die Zielsprache „Deutsch“. Die Leistungserbringung hat bei dem Polizeipräsidium Bielefeld zu erfolgen. Zu dem Dienstbereich des Polizeipräsidiums Bielefeld zählen derzeit folgende Hauptleistungsorte:

- Kurt-Schumacher-Straße 44-46, 33615 Bielefeld (Hauptsitz)
- Stadtring 80, 33647 Bielefeld
- August-Bebel-Straße 93, 33602 Bielefeld
- Lerchenstraße 2, 33607 Bielefeld
- Boulevard 9, 33613 Bielefeld
- Lippstädter Weg 26a, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock (Autobahnpolizei)
- Ahmser Straße 134, 32052 Herford (Autobahnpolizei)

Grundsätzlich bleibt die Möglichkeit vorbehalten, auch an andere Örtlichkeiten eingesetzt zu werden.

In besonderen Einsatzlagen und bei bestimmten Straftaten erstreckt sich die Zuständigkeit des Polizeipräsidiums Bielefeld auf den gesamten Regierungsbezirk Detmold (also auch auf die Kreisgebiete Gütersloh, Herford, Lippe, Minden-Lübbecke, Höxter und Paderborn).

Im Ausnahmefall und auf besondere Anweisung kann die Leistung an einer anderen näher bezeichneten Stelle erfolgen.

Innerhalb der Leistung der Rahmenvereinbarung werden folgende Leistungsgegenstände unterschieden:

3.1 Dolmetschen

Dolmetschen ist das Übertragen eines einmalig vorgetragenen Inhaltes der Ausgangssprache in die Zielsprache bei Terminen vor Ort. Der Ausgangsinhalt kann in Form von Sprache, Gebärden, Audio- und Videodateien, Tonbandaufzeichnungen etc. dargeboten werden. Hierzu zählt zudem das fernmündliche Dolmetschen.

Zusätzlich wird bei den Dolmetscherinnen und Dolmetschern zwischen ad hoc-Dolmetschen und in time-Dolmetschen differenziert.

Eine Übertragung von aufgezeichneten Gesprächen in die deutsche Sprache und deren Verschriftlichung kann auch im Rahmen einer Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) erforderlich sein, oftmals unter Verwendung des Programms „4Sight“. Ggf. vorhandene einschlägige Kenntnisse sind in dem Personalbogen (Anlage 4) einzutragen sowie durch entsprechende Referenzschreiben nachzuweisen.

3.1.1 Ad hoc-Dolmetschen

Ad hoc-Dolmetschende müssen innerhalb von 60 Minuten nach Anruf durch die Polizei bei der anfordernden Dienststelle erscheinen (zu jeder Zeit an Werk- und Feiertagen sowie an Wochenenden).

3.1.2 In time-Dolmetschen

In time-Dolmetschende werden mit mindestens 24 Stunden Vorlaufzeit beauftragt und haben 10 Minuten vor dem vereinbarten Zeitpunkt bei der anfordernden Dienststelle zu erscheinen.

Sollen Aufträge anlassbezogen über einen längeren Zeitraum erteilt werden, wird im Rahmen des Zumutbaren erwartet, dass die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer grundsätzlich bereit ist, die persönlichen Lebensumstände (z.B. Urlaubsplanung, Annahme weiterer Aufträge von Dritten) hieran anzupassen.

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, bei Bedarf für informatorische Befragungen und Anhörungen im Rahmen der Gefahrenabwehr sofort telefonisch zu dolmetschen.

3.2 Übersetzen

Das Übersetzen ist das Übertragen eines festgelegten und demzufolge ständig dargebotenen bzw. beliebig oft wiederholbaren Inhaltes von der Ausgangs- in die Zielsprache. Das Festhalten in Textform ist erforderlich. Der Ausgangsinhalt kann in Form von Sprache, Gebärden, Audio- und Videodateien, Tonbandaufzeichnungen etc. dargeboten werden.

3.3 Erreichbarkeit

Der Auftragnehmer gewährleistet eine 24-stündige telefonische Erreichbarkeit. Dies erfordert eine bzw. mehrere festgelegte benannte Ansprechpersonen, welche bereits mit der Angebotsabgabe namentlich zu benennen sind.

3.4 Reaktionszeit

Der Auftragnehmer gewährleistet zu jeder Tages- und Nachtzeit (siehe Ziff. 3.3) eine maximale Reaktionszeit von 60 Minuten ab Benachrichtigung. Das bedeutet, jeder Einsatzort im Auftragsbereich bzw. in den Auftragsbereichen wird innerhalb dieser Zeitspanne erreicht. Bei vorhersehbaren zeitlichen Verzögerungen, zum Beispiel durch spezielle Wetterlagen wie Glatteis oder Unwetterlagen, ist der Auftraggeber bereits bei der telefonischen Beauftragung umgehend über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu informieren.

Die Erledigung der Übersetzungsaufträge erfolgt innerhalb einer Woche nach Auftragserteilung. In Ausnahmefällen kann nach vorheriger Absprache mit der beauftragenden Dienststelle davon abgewichen werden.

3.5 Personelle Bedingungen

Es ist ausschließlich fachlich geeignetes Personal einzusetzen (siehe Ziffer 7). Das eingesetzte Personal muss bei der Angebotsabgabe namentlich (Vorname, Zuname) mit Auflistung der jeweiligen Fremdsprachen genannt werden. Bei Krankheit, Urlaub, Ausscheiden oder ähnlichen Ausfällen ist das Ersatzpersonal ebenso zu benennen.

Für die Tätigkeit als Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher sowie als Übersetzerinnen bzw. Übersetzer sind folgende Dokumente beziehungsweise Formulare vor Arbeitsaufnahme einzureichen:

- **Erweitertes Führungszeugnis**

- Es ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als sechs Monate) vor Vertragsbeginn im Original vorzulegen.

- **Förmliche Verpflichtung**

- Es ist eine förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) für die Tätigkeit als Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher sowie als Übersetzerinnen bzw. Übersetzer nach § 1 des VerpflG erforderlich. Diese Verpflichtung erfolgt einmalig vor Dienstleistungsbeginn gemäß der Verpflichtungsgesetzverordnung NRW.

- **Einwilligungserklärung Datenerfassungssysteme**

- Im Vorfeld der Dienstleistungstätigkeit erfolgt zudem eine Überprüfung der Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen in polizeilichen Datenerfassungssystemen. Diese Überprüfung erstreckt sich retrograd auf einen Zeitraum von 10 Jahren und kann im Verlauf der Tätigkeit wiederholt werden. Hierzu ist eine einmalige schriftliche Einwilligungserklärung erforderlich, die mit Angebotseinreichung vorliegen muss (Anlage 5: Einwilligungserklärung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung).

3.6 Geschätzter Leistungsumfang

Als Kalkulationsgröße dienen die folgenden Ausführungen.

Der Auftragsbereich der zu vergebenen Dienstleistung entspricht dem Dienstbereich des Auftraggebers und dieser ist wie folgt definiert: Polizeipräsidium Bielefeld (siehe Ziffer 3).

Im Auftragsbereich des Polizeipräsidiums Bielefeld fielen in den letzten Jahren folgende Anzahlen an Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen an:

Jahr	Anzahl Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen
2023	521
2024	592
2025	514

Eine Prognose über die tatsächlich abzurufenden Leistungen kann nicht angegeben werden, da der Bedarf (ausgehend von der Anzahl der Gefahrenlagen, Strafverfahren etc.) von nicht zu bestimmenden Einflüssen abhängig ist. Es kann daher kein Anspruch auf ein bestimmtes Gesamtvolumen erhoben werden.

Für Abrufe, deren Leistungsbeginn innerhalb und deren Leistungsende außerhalb der Laufzeit der Rahmenvereinbarung liegt, gelten die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung.

Aus dieser Rahmenvereinbarung können vom Auftraggeber innerhalb der Vertragslaufzeit Leistungen bis zu einer Höchstmenge von 2.400.000 € netto abgerufen werden.

Ist dieser Betrag erreicht, ist kein weiterer Abruf von Leistungen aus der Rahmenvereinbarung zulässig und die Rahmenvereinbarung endet vorzeitig.

Leistungen sollen aus dieser Rahmenvereinbarung sukzessive nach Bedarf abgerufen werden. Es besteht keine Verpflichtung zur Abnahme bestimmter Mindestmengen durch den Auftraggeber.

3.7 Losvergabe

Die anzubietende Leistung ist in 60 Fachlose aufgeteilt.

Das Angebot kann sich auf ein Los, auf mehrere Lose oder auf die Gesamtvergabe beziehen. Es ist deutlich zu machen, auf welches Los beziehungsweise welche Lose sich das Angebot bezieht. Zu jedem Los ist ein gesondertes Angebot vorzulegen. Der Zuschlag erfolgt losweise.

Fachlos	Sprache	Maximale Anzahl der Rahmenverträge
1	Afghanisch	5
2	Afrikanisch (Afrikaans, Berberisch, Edo, Fula, Pidgin-English, Suaheli, Susu, Tigrinya, Zulu)	5
3	Ägyptisch	5
4	Albanisch	5
5	Algerisch	5
6	(Hoch-)Arabisch	5

7	Belarussisch	5
8	Bosnisch	5
9	Bulgarisch	5
10	(Hoch-)Chinesisch (Kantonesisch, Mandarin)	5
11	Englisch	5
12	Französisch	5
13	Gebärdensprache Deutsch	5
14	Gebärdensprache International	5
15	Georgisch	5
16	Griechisch	5
17	Guineisch	5
18	Indisch (Panjabi)	5
19	Indisch (Hindi)	5
20	Indisch (Urdu)	5
21	Indisch (Tamilisch)	5
22	Italienisch	5
23	Japanisch	5
24	Jordanisch	5
25	Kasachisch	5
26	Kroatisch	5
27	Kurdisch (Kurmandschi)	5
28	Kurdisch (Sorani)	5
29	Kurdisch (Südkurdisch)	5
30	Libanesisch	5
31	Litauisch	5
32	Marokkanisch	5
33	Mazedonisch	5
34	Mongolisch	5
35	Montenegrinisch	5
36	Niederländisch	5
37	Palästinensisch	5
38	Persisch (Dari)	5
39	Persisch (Farsi)	5
40	Persisch (Paschtu)	5
41	Polnisch	5
42	Portugiesisch	5

43	Rumänisch	5
44	Russisch	5
45	Serbisch	5
46	Slowakisch	5
47	Slowenisch	5
48	Somalisch	5
49	Spanisch	5
50	Syrisch	5
51	Thailändisch	5
52	Tschechisch	5
53	Tschetschenisch	5
54	Tunesisch	5
55	Türkisch	5
56	Ukrainisch	5
57	Usbekisch	5
58	Ungarisch	5
59	Vietnamesisch	5
60	Zazaisch	5

In dem Preisblatt ist einzutragen, für welche Sprache und ggf. welche/n Dialekt/e das Angebot abgegeben wird. Es sind hierbei eindeutige Bezeichnungen (z.B. Dari, Farsi, Kurdisch-Kurmandschi, Kurdisch-Sorani, Süd-Kurdisch, Paschtu usw.) für die einzelnen Sprachen bzw. Dialekte, die beherrscht werden, zu verwenden. Soweit regionale Unterschiede bestehen, ist anzugeben, für welche Regionen/Länder die Sprache bzw. der Dialekt gesprochen und verstanden wird (z.B. spezielle arabische Dialekte oder unterschiedliche Varianten von Romanes).

Angebote mit einer nicht eindeutigen Bezeichnung (z.B. Chinesisch, Kurdisch, Persisch usw.) werden nicht gewertet.

4 Rahmenbedingungen des Abrufs der Einzelaufträge der Rahmenvereinbarung

Die Anzahl der zugelassenen Rahmenvertragspartner pro Fachlos ergibt sich aus der Tabelle Ziffer 3.7. Dazu wird eine Rangliste aller Bieter nach dem Ergebnis der Angebotswertung (siehe Nummer 14) erstellt, wobei Bieter mit der Sprachkompetenz (C2)

stets den Vorzug vor einem Bieter mit der Sprachkompetenz (C1) erhalten. Nur wenn nicht genügend Bieter mit der Sprachkompetenz (C2) vorliegen (um die maximale Anzahl der Rahmenvertragspartner zu gewährleisten) werden Bieter mit dem Sprachniveau (C1) in die Rangliste aufgenommen. **Das Sprachniveau (C1) stellt somit eine Mindestanforderung dar.** Die Rangfolge der Bieter mit der Sprachkompetenz (C1) bestimmt sich ebenfalls nach dem Ergebnis der Angebotswertung.

Bei Vorlage eines konkreten Bedarfs erfolgt der Leistungsabruf per Einzelauftrag. Den Einzelauftrag erhält derjenige, der als wirtschaftlichster Auftragnehmer hervorgegangen ist. Falls der nach diesen Rahmenbedingungen ausgewählte Bieter nicht zur Verfügung steht, wird auf den nächstfolgenden wirtschaftlichsten Auftragnehmer zurückgegriffen.

Ein Anspruch auf tatsächliche Beauftragung (Einzelauftrag) ergibt sich aus der Aufnahme in den Rahmenvereinbarungspool der Dolmetschenden und Übersetzenden nicht.

Die Anforderung eines/einer Dolmetschers/in und/oder eines/einer Übersetzers/in erfolgt über die im Personalbogen anzugebenden Kontaktdaten. Da unterschiedliche Dienststellen des Auftraggebers Zugriff auf den/die Dolmetscher/innen und/oder den/die Übersetzer/innen haben müssen, werden die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und gespeichert. Die Zustimmung zu dieser Verfahrensregelung ist durch den/die Dolmetscher/innen und/oder den/die Übersetzer/innen durch die Erklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei Angebotsabgabe gegenüber des Polizeipräsidiums Bielefeld zu erteilen (Anlage 6: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten).

Die Leistungspflicht des Auftragnehmers wird durch Beauftragungen (Abrufe) des Auftraggebers begründet. Der Abruf der Leistung erfolgt (primär) telefonisch. Der Kommunikationskanal per E-Mail ist vorzuhalten.

Bei fortgesetzten TKÜ's bzw. TKÜ's in einem fortgesetzten Sachzusammenhang kann eine weitere Beauftragung des zuvor beauftragten Dolmetschers erfolgen, da dieser Leistungsabruf nicht als erneuter Einzelabruf zu bewerten ist.

5 Vertragszeitraum

Die Rahmenvereinbarung tritt mit der Erteilung des Zuschlags durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer in Kraft und hat eine Laufzeit von 4 Jahren und endet mit Ablauf des 31.08.2030.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unbenommen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 626 BGB). Im Übrigen gelten Nummern 8 und 9 der Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Formular 512 EU).

Sollten sich Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen nach Ansicht der Polizei als unzuverlässig erwiesen haben, stellt dies einen gewichtigen Grund zur Vertragskündigung dar. Die Kündigung von Rahmenverträgen kann in diesen Fällen durch die Polizei ohne Angabe von Gründen fristlos erfolgen. Eine solche Unzuverlässigkeit kann z.B. bei Beeinflussung eines Ermittlungsverfahrens, Bestechlichkeit, Verletzung der Verschwiegenheitspflicht oder einer gravierend fehlerhaften Übersetzungsleistung eines/einer Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen angenommen werden. Neben der Beendigung des Rahmenvertrages können diese Handlungen zudem auch strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Mit Erreichen der unter Ziffer 3.6 genannten Höchstmenge endet das Vertragsverhältnis vorzeitig.

6 Vergütung

Das Überschreiten der zugelassenen Vergütungs-Obergrenzen für Dolmetscher (§ 9 JVEG) und Übersetzer des schriftlichen Textes (§ 11 JVEG) führt zum Ausschluss des Angebotes.

Die im Angebot angegebenen Preise sind für die Vertragslaufzeit bindend.

6.1 Vergütung der Dolmetscherleistung nach Aufwand (Stundensatz)

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dolmetscherleistungen zahlt der Auftraggeber nach Aufwand. Die Vergütung erfolgt nach Stundensatz (Sts).

Dabei gilt: 1 Sts $\triangleq$ 60 Minuten.

Es werden nur die für die Leistungserbringung erforderlichen Zeiten berücksichtigt. Diese umfassen neben der Zeitdauer der eigentlichen Dolmetschertätigkeit in der sachbearbeitenden Polizeidienststelle bzw. an dem im Einzelfall festgelegten Leistungsort auch die An- und Abfahrtszeiten zwischen Wohnort und Leistungsort des/ der Dolmetschers/in.

Die Vergütung der Dolmetscherleistung umfasst auch sämtliche Auslagen und Nebenkosten (z. B. Fahrgelder, Reise- und Aufenthaltskosten, Post- und Fernspreckgebühren, Druckkosten, Versandkosten, Bürokosten, Versicherungsprämien) sowie die Umsatzsteuer. Der Betrag der Umsatzsteuer ist im Angebot gesondert auszuweisen.

Erfolgt die Leistungserbringung im Ausnahmefall auf besondere Anweisung an einer anderen, näher bezeichneten Stelle, so erfolgt die Abrechnung der Reisekosten entsprechend der Regelungen des Landesreisekostengesetzes.

Wartezeiten, die nach der für die Dolmetscherleistung vereinbarten Uhrzeit entstehen, werden vergütet, sofern sie von der sachbearbeitenden Dienststelle bestätigt werden.

Angefangene Stunden werden jeweils auf halbe Stunden aufgerundet. Bei Dolmetscherleistungen in einer Sache über einen längeren Zeitraum hinweg hat die Aufrundung der tatsächlich geleisteten Zeiten erst bei Summierung in den Monatsrechnungen oder in der Schlussrechnung zu erfolgen.

Sollte im Einzelfall nach Beauftragung die Dienstleistung durch den Auftraggeber abgesagt werden, besteht ein Vergütungsanspruch von einer Stunde.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Rechnungen zu kürzen, wenn die vereinbarten Leistungen nicht ordnungsgemäß erbracht wurden.

6.2 Vergütung der Übersetzungsleistung nach Aufwand (Zeilenhonorar)

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Übersetzungsleistungen zahlt der Auftraggeber nach Aufwand. Die Vergütung erfolgt pro Zeile in der Zielsprache.

Dabei gilt: 1 Zeile $\hat{=}$ 55 Anschläge des schriftlichen Textes.

Die Vergütung der Übersetzungsleistung umfasst ebenso auch sämtliche Auslagen und Nebenkosten (z. B. Fahrgelder, Reise- und Aufenthaltskosten, Post- und Fernspreckgebühren, Druckkosten, Versandkosten, Bürokosten, Versicherungsprämien) sowie die Umsatzsteuer. Der Betrag der Umsatzsteuer ist im Angebot gesondert auszuweisen.

6.3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt im Regelfall unmittelbar nach Abschluss der erbrachten Dolmetscher- bzw. Übersetzungsleistungen. Für die Abrechnung ist zwingend das Formular „Vergütung von Dolmetschern und Übersetzern“ zu verwenden (siehe Anlage 7).

Sofern die Abrechnung auf selbsterstellte Rechnung gewünscht ist, muss dies im Vorfeld angegeben werden.

Bei langfristigen Einsätzen sind monatliche Zwischenabrechnungen möglich.

Die Leistungen werden zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer vergütet. Das Zahlungsziel beträgt 30 Kalendertage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung in der Buchhaltung.

Es gilt § 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG), wonach der Anspruch auf Vergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten beim Auftraggeber geltend gemacht wird.

7 Nachweise und Eignungsanforderungen

Zur Prüfung der Eignung sind die in den Ziffern 7.1 - 7.3 aufgeführten Nachweise vorzulegen:

7.1 Zuverlässigkeit

Es ist ein Nachweis zu erbringen:

- Über das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB durch Eigenerklärung (mit Formular 521 EU).
Bei Einsatz von Unterauftragnehmern ist auch eine vom jeweiligen Unterauftragnehmer unterschriebene Eigenerklärung einzureichen.
- Über das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen nach Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren durch Eigenerklärung (mit Formular Anlage-Eigenerklärung-VO-2022-833).

Vom Auftraggeber wird vor Erteilung eines Zuschlags ein Wettbewerbsregisterauszug eingeholt.

7.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Bieter müssen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer Positionierung am Markt über die erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten für die Ausführung des Auftrags verfügen.

Es ist ein Nachweis zu erbringen:

- über eine Berufs- oder Haftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme in Höhe des Mindestjahresumsatzes oder dass im Auftragsfall eine Versicherung mit einer Haftungssumme von mind. 100.000 EURO abgeschlossen wird.
Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer aktuellen Deckungsbescheinigung des Berufs- oder Haftpflichtversicherungsträgers bzw. einer Bestätigung des Versicherungsträgers über die Beantragung.
Sofern ein solcher Nachweis nicht vorliegt, ist das Angebot zwingend auszuschließen.
- Ausgefüllte Eigenerklärung Subventionen (Formular 524)

7.3 Berufliche Leistungsfähigkeit

Die **Mindestvoraussetzung** um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können ist die **Sprachkompetenzstufe - C 1** - des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarates.

Diese Stufe erfordert Sprachkenntnisse, mit denen die Bieterin bzw. der Bieter ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen und sich spontan und fließend ausdrücken kann, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Ferner muss die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebraucht und klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten geäußert und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwendet werden können.

Die Sprachkompetenzstufe - C 2 - erfordert Sprachkenntnisse, mit denen die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer grundsätzlich alles, was sie bzw. er hört oder liest, mühelos verstehen, sich spontan, flüssig und präzise ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen sowohl in der deutschen als auch in der fremden Sprache deutlich machen kann.

7.3.1 Sprachkompetenz - C 1 und C 2 -

Der Nachweis der vorgeschriebenen Sprachkompetenz C 1 (Mindestvoraussetzung – auch für die Muttersprache) erfolgt durch

- ein Prüfungszeugnis der Industrie- und Handelskammer über eine Dolmetscher- oder Übersetzer-Prüfung oder
- ein Dolmetscher- oder Übersetzer-Diplom eines Hochschulinstituts bzw. einer Fachhochschule (Fachbereich Sprachen) oder
- ein Abschlusszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer staatlich anerkannten Sprachschule.

Sofern nicht mindestens einer der aufgelisteten Nachweise zur vorgeschriebenen Sprachkompetenz C1 des GER vorliegt, ist das Angebot zwingend auszuschließen.

Alternativ kann die **Sprachkompetenz - C 2** - durch die Vorlage einer gültigen allgemeinen Beeidigung als Dolmetscherin bzw. Dolmetscher bzw. einer gültigen Ermächtigung als Übersetzerin bzw. Übersetzer durch ein Oberlandesgericht des Landes

Nordrhein-Westfalen gemäß dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW) nachgewiesen werden.

8 Bietergemeinschaft und Unterauftragnehmer / Eignungsleihe

Bei der Bildung von Bietergemeinschaften ist dem Angebot die den Vergabeunterlagen beiliegende „Bewerber- / Bietergemeinschaftserklärung“ (Formular 531 EU) beizufügen. Auf die Pflicht, auf Anforderung die Gründe (insb. unternehmerische Erwägungen) für die Bildung der Bietergemeinschaft darzulegen, wird hingewiesen. Zum Nachweis der Eignung sind für jedes Mitglied entsprechend seines zu erbringenden Leistungsumfangs die geforderten Nachweise einzureichen.

Ein Bieter kann sich zum Nachweis der Eignung auch der wirtschaftlichen, finanziellen, technischen oder beruflichen Leistungsfähigkeit durch Angabe diesbezüglicher Kapazitäten anderer Unternehmen (ggf. Unterauftragnehmer) bedienen. Hierzu sind die von dem/den anderen Unternehmen für die Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Kapazitäten im Angebot mittels Erklärung zu benennen und die entsprechenden Nachweise für die Eignung einzureichen.

Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber dem Auftraggeber die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen. Nimmt der Auftragnehmer im Hinblick auf das Kriterium der finanziellen Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten von einem anderen Unternehmer in Anspruch, so haftet auch der Eignungsleihgeber für die gesamte Auftragsdurchführung entsprechend des Umfangs der Eignungsleihe. Es besteht eine gesamtschuldnerische Haftung.

Im Angebot ist, sofern möglich, Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die an Unterauftragnehmer bzw. in Form einer Eignungsleihe übertragen werden sollen. Hierzu ist die den Vergabeunterlagen beiliegende „Erklärung Unteraufträge/Eignungsleihe“ (Formular 532 EU) sowie die „Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer_Eignungsleiher“ (Formular 533 EU) zu verwenden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich

- bei jedem Neueinsatz oder Austausch von Unterauftragnehmern die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen,

- die Unterauftragnehmer zu verpflichten, die Weitergabe von Leistungen an andere Unternehmer gleichermaßen anzuzeigen.

Auf Ziffer 4 und 5 der den Vergabeunterlagen beiliegenden Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Formular 511 EU) sowie auf Ziff. 4 der Vertragsbedingungen des Landes NRW (Formular 512 EU) wird hingewiesen.

9 Urheberrechte / Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte ausschließliche Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und öffentlichen Wiedergabe ein. Hiervon sind insbesondere erfasst

- das Recht auf Vervielfältigung (§ 16 UrhG),
- das Recht auf Verbreitung (§17 UrhG),
- das Ausstellungsrecht (§18 UrhG),
- das Vortrags- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG),
- das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG),
- das Senderecht (§ 20 UrhG),
- das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (§ 21 UrhG) und
- das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und der Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichkeitsmachung (§ 22 UrhG).

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber auch Rechte an solchen Arten der Nutzung ein, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt sind. Der Auftraggeber kann die vertragsgegenständlichen Werke/Berichte bearbeiten und dem jeweils vorgesehenen Nutzungszweck anpassen, wobei er das aus § 14 UrhG resultierende Urheberpersönlichkeitsrecht des Auftragnehmers beachtet. Danach hat es der Auftraggeber zu unterlassen, die vertragsgegenständlichen Werke in ihrer Wirkung zu hemmen, zu behindern, einzuschränken oder zu schmälern. Dies kann z. B. durch eine Verfälschung der vertragsgegenständlichen Werke erfolgen. Der Auftraggeber kann die nach dieser Vereinbarung übertragenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, ohne dass es hierzu der Zustimmung des Auftragnehmers bedarf. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer in angemessener Weise als Urheber des

vertragsgegenständlichen Werkes auszuweisen. Die Veröffentlichung durch den Auftragnehmer bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Erfolgt eine solche Veröffentlichung, ist auf die finanzielle Förderung durch den Auftraggeber hinzuweisen. Im Falle einer Veröffentlichung ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber kostenlos eine angemessene Anzahl an Vervielfältigungsexemplaren der Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

Sind die vertragsgegenständlichen Werke schutzrechtsfähig als Patent, Gebrauchsmuster und/oder Design/Geschmacksmuster, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich hierüber zu unterrichten. Die Anmeldung und Veröffentlichung der gewerblichen Schutzrechte durch den Auftragnehmer bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

Der Auftragnehmer versichert, dass die vertragsgegenständlichen Werke einschließlich fremder Text- und/oder Bild- und/oder Grafikvorlagen keine Rechte Dritter verletzen. Er versichert weiter, dass er allein berechtigt ist, über die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den Werken gemäß den vorstehenden Regelungen zu verfügen, und er bisher keine anderslautenden Verfügungen über diese Werke und/oder Teile dieser Werke getroffen hat.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erste Anforderung von allen Ansprüchen Dritter frei und verpflichtet sich, ihm jeglichen Schaden, der dem Auftraggeber wegen des Rechts des Dritten entsteht, zu ersetzen. Hierzu zählen auch etwaige dem Auftraggeber entstehende Rechtsverteidigungskosten (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten).

10 Haftung und Gewährleistung

Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber dem Auftraggeber die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen nach den neuesten Erkenntnissen über Organisation, Wirtschaftlichkeit und Technik. Die gesetzlichen und vertraglichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den Vorschriften des BGB.

11 Vertraulichkeit, Geheimhaltung, Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Leistung bekannt gewordenen Vorgänge - auch nach Beendigung des Vertrags - vertraulich zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sie auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beendet wird. Zu den Informationen gehören alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien, die der Auftragnehmer direkt oder indirekt vom Auftraggeber zur Abwicklung des Auftrages erhält. Auch die Inhalte, die beauftragten Leistungen und sonstigen Arbeitsergebnisse sind ebenfalls vertraulich zu behandelnde Informationen. Der Auftragnehmer wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Die Pflicht zur Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die eingesetzten Fachkräfte über die Anforderungen des Datenschutzes unterrichtet sind und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen schriftlich verpflichtet werden. Darüber hinaus wird eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz¹ vorgenommen. Diese wird einmalig vor Dienstleistungsbeginn gemäß der Verpflichtungsgesetzverordnung NRW in der Polizeibehörde Bielefeld erfolgen.

12 Vertragsunterlagen

Folgende Unterlagen werden Vertragsbestandteil und gelten in angegebener Rangfolge:

- Leistungsbeschreibung des Auftraggebers,
- inhaltliches Angebot des Auftragnehmers mit dem ausgefüllten Preisblatt der Leistungsbeschreibung mit den eingesetzten Angebotspreisen,
- Vertragsbedingungen des Landes NRW (Formular 512 EU)
- Besondere Vertragsbedingungen nach TVgG (Formular 513 EU)

¹ Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist.

Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

13 Angebot

Das **vollständige Angebot** besteht aus den in der Anlage „Zusammenstellung der einzureichenden Angebotsunterlagen“ genannten Unterlagen.

Sind Unterlagen in einer anderen Sprache als der deutschen Sprache abgefasst, sind Übersetzungen beizufügen, deren Richtigkeit und Vollständigkeit ein in Deutschland ermächtigter Übersetzer bescheinigt hat.

Das Fehlen einer der geforderten Unterlagen/Nachweise kann zum Ausschluss des Angebots führen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Erklärungen und Unterlagen, die bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt worden sind, nachzufordern. Das Gleichbehandlungsgebot wird vom Auftraggeber gewahrt. Die Bietenden haben jedoch keinen Anspruch auf die Nachforderung.

13.1 Form und Einreichung

Das Angebot ist mit dem ausgefüllten Formular 324 EU elektronisch über den Verga-
bemarktplatz NRW einzureichen.

Kosten für die Angebotserstellung werden nicht erstattet.

13.2 Wertungsrelevante Bestandteile

Das Angebot beinhaltet folgende **wertungsrelevante Unterlagen**:

- ausgefülltes Preisblatt mit den eingesetzten Angebotspreisen

14 Zuschlagskriterien / Wertung der Angebote

Die Angebote werden nach folgenden Zuschlagskriterien bewertet:

1. Preis (70%)
2. Zusatzkriterien (30%)

Bei der Auswahl der Rahmenvertragspartner werden vorrangig Angebote von Bietern berücksichtigt, die über Sprachkenntnisse der Stufe C 2 des europäischen Referenzrahmens verfügen. Liegen keine entsprechenden Angebote bzw. für den notwendigen Leistungsumfang in nicht ausreichender Anzahl vor, werden Angebote von Bietenden mit Sprachkenntnissen der Stufe C 1 berücksichtigt.

Die Maximalpunktzahl, die ein Angebot erreichen kann, liegt bei 100 Gesamtpunkten, was 100 % entspricht. Die preislich höheren Angebote werden entsprechend der Abweichung vom günstigsten Preis im Verhältnis mit Punkten bewertet.

Die Punkteaufteilung der Wertungskriterien stellt sich wie folgt dar:

- Der günstigste Angebotspreis im Bereich Dolmetschen erhält 40 Punkte
- Der günstigste Angebotspreis im Bereich Übersetzungsleistungen erhält 30 Punkte
- Zusätzlich können 20 Punkte für die Angabe TKÜ-Kenntnisse (4Sight) und 10 Punkte für eine vorhandene OLG Zulassung erreicht werden. Diese Zusatzpunkte sind optional, da es sich hierbei nicht um Voraussetzungen handelt, die die Bietenden bedienen müssen, sondern um Zusatzleistungen, die mit Zusatzpunkten bewertet werden. Es sind bei Angabe des Vorliegens der Zusatzkriterien entsprechende Nachweise an das Preisblatt anzuhängen (z.B. Bescheinigungen o. Ä.).

Anhand der Endpunktzahlen für die jeweiligen Sprachangebote wird nun eine Reihenfolge der Angebote erstellt, welche dann die Abrufliste in benötigter Anzahl der Auftragnehmer bilden.

Die Punkteberechnung erfolgt nach folgender mathematischen Formel:

$$\text{Punktzahl Preis} = \frac{\text{niedrigster Pauschalpreis}}{\text{Pauschalpreis des Bietenden}} \times 100$$

Diese Punkte werden mit den angegebenen Bewertungsprozentwerten multipliziert. Im Anschluss werden diese Punkte summiert. Der Zuschlag geht an das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl.

Anhand des folgenden Beispiels wird eine Auswertung exemplarisch dargestellt.

Hier wäre die bietende Person „Bieter 1“ auf Rang 1 der Liste für die Sprache „Afghanisch“ zu platzieren.

	Bieter 1		Bieter 2		Bieter 3	
Pauschalpreis Dolmetscherleistung	65,00 €	40	70,00 €	37,14	69,00 €	37,68
Pauschalpreis Übersetzungsleistung	1,50 €	30	2,00 €	22,50	1,75 €	25,71
TKÜ (4Sight)	nein	0	ja	20	nein	0
OLG-Zulassung	ja	10	nein	0	nein	0
Gesamtpunktzahl		80,00		79,64		63,40

Sind mehrere Angebote aufgrund des gleichen Angebotspreises die Wirtschaftlichsten und wird die in der Nummer 3.7 der Leistungsbeschreibung benannte maximale Anzahl der Rahmenvertragspartner in jeweiligen Sprache überschritten, so werden die Rahmenvertragspartner durch Losverfahren ermittelt.

Bei ungewöhnlich niedrigen Angebotspreisen sind diese von dem Bieter auf Anforderung zu erläutern.

Der wirtschaftlichste Anbieter steht an erster Stelle und wird immer als erster Dolmetscher/erste Dolmetscherin angerufen. Nur für den Fall der telefonischen Nichterreichbarkeit oder der Absage des Auftrages wird der an zweiter Stelle stehende Dolmetschende angerufen. Hier wird so weiter verfahren, bis ggf. der an letzter Stelle stehende Dolmetschende den Auftrag übernimmt.

Der Auftraggeber behält sich vor, aus besonderem Anlass von der vorgenannten Regelung abzuweichen. Dies gilt insbesondere in Verfahren, in denen der Beweisführung eine besondere Bedeutung zukommt (TKÜ nach § 100a StPO). In diesen Verfahren kann der Auftraggeber ausnahmsweise ohne Beachtung der Rangfolge der Bietenden unter den fachlich geeigneten Vertragspartnern auswählen.

15 Kommunikation

Zur Leistungsbeschreibung, den Vergabeunterlagen oder zum Verfahren sind nur schriftliche Rückfragen über den Kommunikationsbereich des Vergabemarktplatzes NRW (VMP) unter www.evergabe.nrw.de zugelassen. Die Antworten sowie ggf. wei-

tere Informationen werden schriftlich, zeitgleich und anonymisiert im Kommunikationsbereich des VMP eingestellt. Alle Fragen inkl. der Antworten werden grundsätzlich Bestandteil der Leistungsbeschreibung.

Diese Leistungsbeschreibung wird Gegenstand des Vertrages. Die sich aus der Leistungsbeschreibung ergebenden Anforderungen liegen damit dem abzugebenden Angebot zugrunde. Das ausgefüllte Preisblatt mit den eingesetzten Angebotspreisen ist zur gültigen Angebotsabgabe zwingend beizufügen. Anderenfalls, insbesondere bei der ausschließlichen Verwendung eines firmeneigenen Preisblatts oder Angebotsformular, ist das Angebot auszuschließen.

Die sich aus der Leistungsbeschreibung ergebenden Anforderungen werden hiermit zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Ort, Datum	ggf. Firmenstempel	Unterschrift/en